

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 23

Artikel: Die Holz-Industrie [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Verkehrsmittel werden die sehr wohlthätige Folge der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung sein und zu manchen jetzt noch kaum geahnten Fortschritten auf den verschiedensten Lebensgebieten führen.

10. Die Vereinigung der Kranken- und Unfallversicherung mit bescheidener Alterspension und unentgeltlicher Beerdigung sollte, wenn immer thunlich, festgehalten werden, im Interesse der gegenseitigen Ergänzung, Vereinfachung und Kostenersparniß.

11. Jedes selbstständige Gemeinwesen bilde einen Versicherungskreis, übertrage die Verwaltung den zustehenden Organen und übernehme die Abhebung der erwachsenen Kosten auf seine Rechnung.

12. Den bisherigen Mitgliedern der freiwilligen Kranken- und Alterskassen bliebe der volle Bezug des Zinsbetheilnisses, aus den vorhandenen Kapitalien bis zu ihrem Tode zugesichert; dann aber träte der betreffende Kanton successive als Erbe ein.

13. Die Unfallversicherung ist dahin zu vereinfachen, daß sie nur für Tod und bleibende Unfälle aufzukommen hat.

14. Gegen Simulation von Krankheit und andere betrügerische Handlungen werde mit der größtmöglichen Schärfe des Gesetzes vorgegangen.

Wer sich für die Begründung dieser Thesen interessiert, findet sie im Heft VI der „Gewerblichen Zeitfragen“, welches beim Sekretariat des „Schweiz. Gewerbevereins“, Zürich, bezogen werden kann.

Die Holz-Industrie.

(Fortsetzung.)

II.

Wenn in letzter Nummer die Halb-Vollgatter besprochen wurden, so kommt nun die Reihe an die Vollgatter, welche als ziemlich allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, so daß ich nur kurz dabei verweilen werde. Die Vollgatter, welche bei richtiger Behandlung schon ein bedeutendes Quantum Schnittwaaren produzieren, sind in neuerer Zeit mehr in Aufschwung gekommen. Dieselben wurden früher meistens zu groß und schwer gebaut, so daß ihre Leistungen sehr oft hinter den Erwartungen zurückblieben, und zudem ihre Erstellung nur da möglich wurde, wo über eine große Wasserkraft verfügt werden konnte. Gegenwärtig werden dieselben mehr in kleineren Dimensionen erstellt, für 60—80 Centimeter Holzdurchmesser, was auch wirklich rathsam ist. Die kleineren Vollgatter jedoch leiden oft an dem Nachtheil, daß die Vorschubwalzen zu leicht sind, und doch muß gerade das leichte Holz verhältnismäßig fester gehalten werden als das schwere, da die Angriffsfläche bei Hölzern von geringem Durchmesser für die Vorschubwalzen kleiner ist, weshalb besonders im Winter der Vorschub oft nicht richtig funktioniert.

Im Allgemeinen verlangt der Vollgatter einen guten Scharfmacher, der das Feilen und Nichten der Blätter gründlich versteht und genau ausführt, sowie richtige Blatt-aufassungen, welche es ermöglichen, den Blättern die gehörige gleichmäßige Spannung zu geben; dann ist ferner sehr darauf zu achten, daß die Schablonen nicht nur ungefähr, sondern genau gleich seien, sonst entsteht große unnütze Reibung; und will es der Zufall, daß die Säge etwa mitten im Klotz stecken bleibt, dann kann es auch vorkommen, daß, nach stundenlanger vergeblicher Bemühung, den Gang wieder in Bewegung zu setzen, kein anderer Ausweg bleibt, als den Klotz zurückzuziehen oder gar abzuschneiden. Solche Vorkommnisse, welche für den Geschäftsbefitzer jedesmal eine bedeutende Einbuße verursachen, kommen bei richtiger Behandlung selten vor, können aber dennoch vorkommen, z. B. bei Bruch des Riemens oder wenn sich im Säglotz Eisen oder

Steine vorfinden, in Folge dessen die Blätter verlaufen und dann stark klemmen.

Der Vollgatter ist sonst wohl zu empfehlen zum Schneiden von Brettern aus nicht gar zu großen Hölzern, und variiert seine Leistung zwischen 6—20 Festmetern pro Tag.

Für Bauholz ist er schon lästig; da ist eine gut geleitete Bandsäge weitaus vorzuziehen, oder wo die Abfälle nur als Brennstoff Verwendung finden, kann auch die Fräse mit Nutzen in Anwendung kommen. Es verlangen diese Beiden zweck-entsprechende Behandlung und besonders vernünftige Bedienung.

Die Fräsen sind sehr leistungsfähige Werkzeuge, wenn dieselben an ihrem Umfange rund gehalten, Zahnung und Schrank dem zu bearbeitenden Holze entsprechend sind, und die Forcirung im Verhältniß zur Blattstärke und Umdrehungen ist. Das Geschrei der Fräsen zeugt jedoch leider nur zu oft von schrecklicher Mißhandlung, und die Spuren derselben bleiben als blaue Rugen in den Blättern zurück; diese Mißhandlungen rächen sich bitter. Wenn die Blätter nicht durch richtige Spannung wieder in Ordnung gebracht werden, so bleiben dieselben eben in der Leistungsfähigkeit zurück, so lange, als sie überhaupt noch gebraucht werden. Nebst richtigem Zustand des Fräsenblattes ist die gerade egale Führung des Holzes, die Vermeidung von Klemmungen des Blattes und der verhältnismäßige Vorschub, der nur so rasch erfolgen soll, daß sich das Blatt nie erhitzt von besonderer Wichtigkeit. Sehr oft wird aber der erste beste Tagelöhner an die Maschine gestellt, mag es noch so erbärmliche Töne absetzen, es muß eben gehen, und geht auch wirklich, aber zum großen Schaden, denn das Resultat ist, wie oben angedeutet, verdorbene Blätter und dazu verschnittene Waare und kleine Leistung. (Fortf. folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Wir machen die Sektionsvorstände darauf aufmerksam, daß der bereits verlängerte Termin für Einsendung der ausgefüllten Fragebogen, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, mit Ende August abgelaufen ist. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage an der am 13. September in Viestal stattfindenden Delegirtenversammlung nochmals zur Diskussion gelangt, wird eine letzte Frist gewährt, bis Ende September. Wir ersuchen um pünktliche Einlieferung der Fragebogen an das Sekretariat, damit die Bearbeitung keine Verzögerung erleidet.

Die Sektionen können, soweit Vorrath, weitere Exemplare der Hefte V u. VI der „Gewerblichen Zeitfragen“, Kranken- und Unfallversicherung betreffend, nach Bedarf nachbeziehen.

Verschiedenes.

Kantonale Gewerbe-Ausstellung in Teufen. Am Montag Nachmittag nach 5 Uhr wurde in Anwesenheit des Zentral-Komitees, sowie der verschiedenen Lokal-Komitees die dritte Appenz. A.-Rh. Handwerks- und Gewerbe-Ausstellung durch den Präsidenten, Herrn Regierungs-Rath Scherer, mit kurzer Rede offiziell geschlossen. Nach diesem Akt begab man sich mit Musikkbegleitung in den „Hof“, wo bei einem Glase Wein und einfachem Mahle manch' treffliches Wort gesprochen wurde. Auch die Angestellten der Ausstellung waren anwesend und war ihnen nach den Tagen der Anstrengung auch ein freundliches Stündchen zu gönnen.

Die General-Versammlung des Maurer-Fach-Vereins der Stadt St. Gallen und Umgebung hat am Sonntag den 21. Juni 1891 die nachstehenden Statuten angenommen:

Art. 1. Alle Maurer-Gesellen, ohne Unterschied der Nationalität, die in der Stadt St. Gallen und Umgebung arbeiten, müssen dem Maurerfachverein angehören.

Art. 2. Maurer, welche absichtlich nicht dem Fachverein angehören wollen und doch innerhalb der Grenzen des Maurer-fachvereins arbeiten, müssen der Kommission sofort angezeigt